

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 57 des Gesetzes vom ... über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²,

beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1 Sozialbehörde der Gemeinde

¹ Die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde ist für die kommunalen Aufgaben gemäss SHG² zuständig.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gewährung von Leistungen der fördernden Sozialhilfe gemäss Art. 10 Ziff. 1 SHG²;
2. die Anordnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 Ziff. 4;
3. die Bevorschussung von Kinderalimenten;
4. die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterstützungspflicht;
5. die Anordnung der Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die von der Politischen Gemeinde gewährt wurde; und
6. die Förderung der Prävention und die Mitwirkung bei kantonalen Präventionsvorhaben.

§ 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Leistungen betreffend die fördernde Sozialhilfe gemäss Art. 10 Ziff. 2 SHG².

§ 3 **Direktion**

¹ Die Direktion hat die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sozialhilfegesetzgebung; sie kann zur Koordination der Sozialhilfe den kommunalen Sozialbehörden Weisungen erteilen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vermittlung des Amtsverkehrs zwischen den Politischen Gemeinden und den zuständigen Behörden und Amtsstellen anderer Kantone sowie mit dem Bund beziehungsweise mit ausländischen Staaten;
2. die Koordination der fördernden Sozialhilfe;
3. die Sozialplanung;
4. die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber Personen gemäss Art. 29 Abs. 1 SHG²; vorbehalten bleibt § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Einföhrungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung)³;
5. die Anordnung von Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die vom Kanton gewährt wurde.

§ 4 **Kantonales Sozialamt**

¹ Das kantonale Sozialamt ist für alle Massnahmen zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sozialhilfe zuständig, sofern die Anordnung von Massnahmen nicht andern kantonalen Instanzen übertragen ist.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Koordination sämtlicher Bestrebungen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe gemäss Art. 8 Abs. 2 SHG²;
2. die Durchführung von Präventionsveranstaltungen, die Förderung der Prävention sowie die Leistung organisatorischer Hilfe bei Präventionsvorhaben;
3. die Abklärung und Antragstellung zu Gesuchen auf Gewährung von fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 10 Ziff. 2 SHG²;
4. die Leistung von persönlicher Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung;
5. die Vermittlung von hilfebedürftigen und hilfeempfangenden Personen an Institutionen der Sozialhilfe;
6. die Budgetberatung, die freiwillige Einkommensverwaltung und die Beratung bezüglich einer Schuldensanierung;
7. die Durchführung des Alimenteninkassos;

8. die Abklärung und Antragstellung an die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Sonderhilfen;
9. die Abklärung und Antragstellung an die Direktion betreffend Rückerstattung von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die vom Kanton gewährt wurde;
10. die Betreuung von Personen im Strafvollzug, die ihm von Organen der Strafrechtspflege übertragen wird;
11. die Abklärungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Justizbehörden; und
12. die Abklärungen im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren im Auftrag der Justizbehörden.

§ 5 Kantonale Sozialkommission

1. Zusammensetzung

¹Stimmberechtigte Mitglieder in der kantonalen Sozialkommission sind:

1. das Mitglied des Gemeinderats jeder Politischen Gemeinde, das für den Sozialbereich zuständig ist; und
2. die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion.

²An den Sitzungen der kantonalen Sozialkommission dürfen mit beratender Stimme ausschliesslich folgende Personen mitwirken:

1. die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär;
2. die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der zuständigen Direktion;
3. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der zuständigen Direktion; und
4. weitere bei bestimmten Geschäften durch den Vorsitz beigezogene Fachpersonen.

³Die kantonale Sozialkommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion.

§ 6 2. Sitzungen, Verfahren

¹Die kantonale Sozialkommission ist jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.

²Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Landratsgesetzgebung⁵.

II. INDIVIDUELLE SOZIALHILFE

A. Wirtschaftliche Sozialhilfe

§ 7 Bedarfsdeckung

¹ Der notwendige Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie medizinische Grundversorgung.

² Die wirtschaftliche Sozialhilfe für die schulische und berufliche Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung wird in erster Linie nach Massgabe der Bildungs-, Berufsbildungs- und Stipendiengesetzgebung sowie der Sozialversicherungsgesetzgebung geleistet. Soweit hierfür nicht oder nicht in ausreichendem Masse besondere Mittel zur Verfügung stehen, kann eine ergänzende wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

³ Die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

1. orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)⁶ in der Fassung vom April 2005 (4. Auflage) mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10 sowie 12/12;
2. richtet sich nach den in Anhang 1 aufgeführten Abweichungen von den SKOS-Richtlinien⁶ und den in Anhang 2 verbindlich erklärten Richtlinien der kantonalen Sozialkommission.

⁴ Der Anhang 1 geht den SKOS-Richtlinien⁶ vor.

§ 8 Interkantonale Verhältnisse

Ansprüche der Politischen Gemeinde gegenüber einem andern Kanton oder dem Ausland sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)⁷ über die Direktion beim zahlungspflichtigen Gemeinwesen geltend zu machen.

§ 9 Wirtschaftliche Sozialhilfe für bestimmte ausländische Personen

Die Direktion hat die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde über die Gewährung oder Aufhebung der Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge zu informieren.

B. Sonderhilfen

§ 10 Geltendmachung

¹Der Anspruch auf Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung ist von der unterhaltsberechtigten Person beziehungsweise von deren gesetzlichen Vertretung geltend zu machen.

²Die Geltendmachung hat durch die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung zu erfolgen; die Abtretungserklärung ermächtigt das kantonale Sozialamt, die rückständigen und laufenden Unterhaltsbeiträge einzukassieren und die eingehenden Zahlungen für laufende Unterhaltsbeiträge mit den bevorschussten laufenden Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen.

§ 11 Alimenteninkasso **1. anerkannte Rechtstitel**

¹Als anerkannte Rechtstitel für das Alimenteninkasso gemäss Art. 31 Abs. 2 SHG² gelten insbesondere:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB⁸).

²Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)⁹, dem EG Lugano-Übereinkommen (EG LugÜ)¹⁰ sowie dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)¹¹ anerkennt.

§ 12 2. Unentgeltlichkeit

¹Die Beratungstätigkeit des kantonalen Sozialamtes im Zusammenhang mit der Inkassohilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

²Bei der Hilfe zum Inkasso von Unterhaltsbeiträgen für Kinder trägt die Politische Gemeinde die nicht einbringbaren Betriebs- und Gerichtskosten.

³Im Weiteren richtet sich die Leistung von Auslagen und Kostenvorschüssen nach den Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe.

§ 13 Alimentenbevorschussung

1. anerkannte Rechtstitel

¹ Als anerkannte Rechtstitel für die Alimentenbevorschussung gemäss Art. 32 SHG² gelten:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge zugunsten von Kindern gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB⁸).

² Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss ZPO⁹, EG LugÜ¹⁰ oder EG SchKG¹¹ anerkennt.

§ 14 2. Umfang

¹ Der bevorschusste Betrag entspricht dem im anerkannten Rechtstitel anerkannten und nicht geleisteten Betrag, höchstens jedoch der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

² Der bevorschusste Betrag darf die einfache maximale Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹² nicht übersteigen.

§ 15 3. Berechnung

a) allgemein

¹ Die Festlegung der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen richtet sich grundsätzlich nach Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹³; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in § 16 und § 17.

² Bei der Berechnung sind auch die anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für die unterhaltsberechtigten Kinder, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, zu berücksichtigen.

³ Massgebend sind die jeweils aktuellen Verhältnisse, umgerechnet auf ein Jahr.

§ 16 b) anrechenbare Ausgaben

¹ Bei den anrechenbaren Ausgaben gelten folgende Abweichungen zu Art. 10 ELG¹³; als Ausgaben sind anrechenbar:

1. für Mieterinnen und Mieter in Abweichung von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG¹³ der Nettomietzins und die Mietnebenkosten gemäss Mietvertrag; höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag gemäss den allgemeinen Grundsätzen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe;
2. für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum in Abweichung von Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG¹³:
 - a) der Eigenmietwert gemäss Art. 24 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)¹⁴ sowie die Pauschale für Nebenkosten gemäss der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹⁵; höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag gemäss den allgemeinen Grundsätzen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe; und
 - b) die Hypothekarzinsen sowie die Gebäudeunterhaltskosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
3. die Kosten aufgrund des Selbstbehaltes und der Franchise bei Krankheit. Die Berechnung wird nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
4. die Prämien für Lebens-, Haftpflicht- und Hausratversicherungen. Die Berechnung wird nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
5. in Abweichung von Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG¹³ die tatsächlich durch die Erwerbstätigkeit anfallenden Unkosten, insbesondere die Fahrt zum Arbeitsort, die auswärtige Verpflegung und die Kinderbetreuung. Die Berechnung wird nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen.

² Befindet sich das unterhaltsberechtignte Kind nicht bei der Inhaberin beziehungsweise beim Inhaber der elterlichen Sorge, ist das festgelegte Pflegegeld als allgemeiner Lebensbedarf des unterhaltsberechtignten Kindes als Ausgabe anzurechnen; im Übrigen erfolgt die Berechnung gestützt auf die Ausgaben und Einnahmen der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers der elterlichen Sorge.

§ 17 c) anrechenbare Einnahmen

¹Bei den anrechenbaren Einnahmen gelten folgende Abweichungen zu Art. 11 ELG¹³; als Einnahmen sind anrechenbar:

1. die tatsächlich geleistete oder angerechnete Entschädigung für die Haushaltführung gemäss Abs. 2;
2. die Verwandtenunterstützungen gemäss Art. 328 ff. ZGB⁸;
3. die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
4. die Stipendien und anderen Ausbildungsbeihilfen;
5. die Prämienverbilligung für die Krankenversicherung;
6. für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum der Eigenmietwert gemäss Art. 24 StG¹⁴.

²Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbesondere für die Haushaltführung, abzugelten; die Abgeltung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

§ 18 4. mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner

Müssen Kinderalimente für mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner bevorschusst werden, wird der Rückforderungsanspruch der Politischen Gemeinde gegenüber den Schuldnerinnen oder Schuldnern in Prozenten zu den vollen Unterhaltsbeiträgen aufgeteilt, wenn aufgrund der Berechnung gemäss § 15 nicht die vollen Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

-
- ¹ A 2014,
 - ² NG 711.1
 - ³ NG 122.21
 - ⁴ NG 761.2
 - ⁵ NG 151.1
 - ⁶ www.skos.ch
 - ⁷ SR 851.1
 - ⁸ SR 210
 - ⁹ SR 272
 - ¹⁰ NG 271.5
 - ¹¹ NG 271.1
 - ¹² SR 831.10
 - ¹³ SR 831.30
 - ¹⁴ NG 521.1
 - ¹⁵ SR 831.301

nwgsd.73